

Gemeinde Egg



Gebührentarif der Gemeinde Egg

(vom 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Verwaltung allgemein	6
Art. 1 Mehraufwand	6
Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag	6
Art. 3 Schreibgebühren	6
Art. 4 Zustellgebühren	6
Art. 5 Rechnungsstellung	6
Art. 6 Kopien / Ausdrücke	7
Art. 7 Personalkosten	7
Art. 8 Fahrspesen	7
Art. 9 Mahnung und Verzugszinsen	7
Art. 10 Gesuche um Informationszugang	7
Art. 11 Diverses, Drucksachen	7
II. Abfallwesen	7
Art. 12 Gebühren	7
III. Bauwesen	7
Art. 13 Zeitpunkt der Gebührenerhebung	7
Art. 14 Enthaltene Leistungen	8
Art. 15 Nicht enthaltene Leistungen	8
Art. 16 Wohnbauten	8
Art. 17 Gewerbe und Landwirtschaft	8
Art. 18 Umbauten	8
Art. 19 Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen wie z.B.	9
Art. 20 Solaranlage	9
Art. 21 Vorentscheide	9
Art. 22 Anzeigeverfahren	9
Art. 23 Reklameanlagen	9
Art. 24 Bauausschreibungen	9
Art. 25 Bauverweigerungen	9
Art. 26 Im Rahmen bewilligter bzw. in Ausführung stehender Projekte	9
Art. 27 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte (§ 315 PBG)	9
Art. 28 Wiedererwägungsgesuche	9
Art. 29 Abwasseranlagen	10
Art. 30 Baulicher Zivilschutz	10
Art. 31 Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze	10
Art. 32 Gebührenerhöhung	10
Art. 33 Aufzugsanlagen	10
Art. 34 Feuerpolizeiliche Kontrollen	11
Art. 35 Parzellierungen	11

Art. 36	Private Gestaltungsplanverfahren	11
Art. 37	Quartierpläne	11
IV.	Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen	12
Art. 38	Bibliothek	12
Art. 39	Hirschensaal	12
Art. 40	Freizeithaus (Vermietung nur an Ortsansässige)	13
Art. 41	Zivilschutzanlage	13
Art. 42	Sitzungszimmer Jugendbüro	14
Art. 43	Parkplatz Badi Egg	14
Art. 44	Parkgarage Chilbiplatz	14
Art. 45	Ausserschulische Benutzung von schulischen Räumen, Anlagen und Einrichtungen	14
V.	Bürgerrecht	15
Art. 46	Einbürgerung	15
VI.	Einwohnerwesen, Meldewesen	16
Art. 47	Einwohnerkontrolle (inkl. Schreibgebühren)	16
Art. 48	Niederlassung	16
Art. 49	Aufenthalt	16
Art. 50	Auszüge aus dem Einwohnerregister	16
Art. 51	Dienstleistungen	16
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte)	16
Art. 53	Ausländerrechtliche Gebühren	16
VII.	Fernwärme	16
Art. 54	Tarife	16
VIII.	Feuerwehr	17
Art. 55	Grundsatz	17
Art. 56	Fehlalarme	17
Art. 57	Verrechenbare Einsätze	17
Art. 58	Besondere Aufwendungen	17
Art. 59	Verzicht von Verrechnungen	17
IX.	Finanzen und Steuern	18
Art. 60	Steueramt	18
X.	Friedensrichteramt	18
Art. 61	Gebühren Friedensrichteramt	18
XI.	Friedhofs- und Bestattungswesen	18
Art. 62	Vergütung und Verrechnung Bestattungskosten	18
Art. 63	Bestattungskosten für Auswärtige	18
Art. 64	Miete Familiengräber (Privatgräber)	19
Art. 65	Grabbeepflanzung und –pflege für Auswärtige und Einwohner	19
XII.	Gesundheitswesen	19

Art. 66	Lebensmittelkontrolle	19
Art. 67	Pilzkontrolle	19
Art. 68	Kadavernichtung	19
XIII.	Luftreinhaltung	19
Art. 69	Technische Einrichtungen	19
Art. 70	Feuerungskontrolle	19
XIV.	Nutzung öffentlicher Grund	20
Art. 71	Benützung des öffentlichen Grundes / Sondergebrauch	20
XV.	Polizeiwesen	20
Art. 72	Gastgewerbe	20
Art. 73	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	20
Art. 74	Patentabgaben auf gebrannten Wassern	20
Art. 75	Hundewesen	21
Art. 76	Waffenerwerbsscheine	21
Art. 77	Bewilligung von Veranstaltungen	22
Art. 78	Besondere Dienstleistungen bei Anlässen für auswärtige Vereine	22
Art. 79	Sonntagsverkauf	22
Art. 80	Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei	22
Art. 81	Fahrzeuge von Dritten	23
Art. 82	Besonderes	23
Art. 83	Personal	23
Art. 84	Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss	23
Art. 85	Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	24
XVI.	Schulwesen	24
Art. 86	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	24
Art. 87	Freiwillige Angebote der Schule / Elternbeiträge	24
Art. 88	Musikschule	24
XVII.	Soziales	24
Art. 89	Sozialhilfe	24
Art. 90	Berufsbeistandschaft für Erwachsene	24
Art. 91	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse	24
Art. 92	Rückerstattungen Beihilfen	24
Art. 93	Rückerstattungen Kinder- und Jugendheime und Schulheime	25
XVIII.	Strassenunterhalt	25
Art. 94	Grabarbeiten an Gemeindestrassen	25
Art. 95	Ersatzvornahme	25
Art. 96	Fehlendes Material	25
XIX.	Tagesstrukturen	25
Art. 97	Tarife	25

XX.	Vermessung, Geoinformation	25
Art. 98	Vermessung	25
XXI.	Wasser- und Abwasser	26
Art. 99	Wasser- und Abwassergebühren	26
XXII.	Schlussbestimmungen	26
Art. 100	Inkraftsetzung	26

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der Politischen Gemeinde Egg vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Mehraufwand

Standardisierte Informationen und Arbeitsabläufe werden nicht in Rechnung gestellt.

Hingegen wird dort, wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und wo der Kunde Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt, welche nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen (bspw. Beratungen in steuerlichen Fragen und baulichen Angelegenheiten), für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben:

Pro angebrochene Stunde (Dienstleistungen bis 30 Min. sind kostenlos)	Fr.	100.00
--	-----	--------

Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und sein Einverständnis ist einzuholen.

Art. 2 Verwaltungskostenzuschlag

Aufwendungen und Kosten Dritter werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Art. 3 Schreibgebühren

für die 1. Ausfertigung je Seite (elektronisch oder auf Papier)

<u>Format A4</u>	Fr.	15.00
------------------	-----	-------

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten

<u>(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)</u>	Fr.	10.00
--	-----	-------

Art. 4 Zustellgebühren

Zustellungs- und Einschreibgebühren werden weiterverrechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche Online zur Verfügung stehen und mit Rechnung den Bestellern zugestellt werden.

Art. 5 Rechnungsstellung

<u>Gebühr für Rechnungsstellung</u>	Fr.	10.00
-------------------------------------	-----	-------

Für jene Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche über den direkten Schalter- bzw. Kassenverkehr abgewickelt werden, wird bei Rechnungsstellung eine zusätzliche Gebühr erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten, welche Online zur Verfügung stehen und mit Rechnung den Bestellern zugestellt werden.

Art. 6 Kopien / Ausdrucke

<u>je A4-Seite</u>	Fr.	0.50
<u>je A4-Seite farbig</u>	Fr.	1.00
<u>je A3-Seite</u>	Fr.	1.00
<u>je A3-Seite farbig</u>	Fr.	1.50

Art. 7 Personalkosten

<u>Abteilungsleiter (pro Stunde)</u>	Fr.	100.00
<u>Sachbearbeiter (pro Stunde)</u>	Fr.	70.00
<u>Werkmeister / Brunnenmeister (pro Stunde)</u>	Fr.	90.00
<u>Lernende/r (pro Stunde)</u>	Fr.	20.00
<u>Ingenieur gem. Rg. Dritter (gem. KBoB)</u>		

Art. 8 Fahrspesen

<u>Fahrspesen pro Kilometer</u>	Fr.	1.00
---------------------------------	-----	------

Art. 9 Mahnung und Verzugszinsen

<u>1. Mahnung</u>	gebührenfrei
<u>2. Mahnung</u>	Fr. 10.00
<u>Verzugszinsen ab Datum der Mahnung</u>	5 %
<u>Löschung der Betreibung</u>	gemäss Rg. Dritter

Die Löschung der Betreibung erfolgt erst nach der Bezahlung der Gebühr.

Art. 10 Gesuche um Informationszugang

Die Gebühren für Informationsgesuche richten sich nach § 35 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) (LS 170.41) sowie dem zugehörigen Gebührentarif für den Informationszugang.

Art. 11 Diverses, Drucksachen

<u>Egger Wappen Kleber</u>	Fr.	2.00
<u>Ortsplan</u>	Fr.	15.00

II. Abfallwesen

Art. 12 Gebühren

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

III. Bauwesen

Art. 13 Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Die Baubewilligungsgebühr wird mit der Ausstellung des Bauentscheides festgelegt.

Die Vorauszahlung für die Baukontrollkosten, die Anschlussgebühren sowie den baulichen Zivilschutz ist vor Baufreigabe geschuldet.

Die Kontrollgebühren werden als Vorauszahlung nach Massgabe des zu erwartenden Aufwandes in Rechnung gestellt und sind vor Baufreigabe fällig. Die Abrechnung der Kontrollgebühren erfolgt nach vollständiger Abnahme des Bauwerkes.

Art. 14 Enthaltene Leistungen

In den Mindestansätzen gemäss Artikeln 17 - 32 sind folgende Leistungen enthalten:

- Vorprüfung, bau- und feuerpolizeiliche Begutachtung, ortsbauliche Begutachtung, Baugespannkontrolle
- Auftragserteilung für die öffentliche Ausschreibung, Ausfertigung des Baubeschlusses
- Verhandlungen mit Behörden und Ämtern
- Kopieren und Versenden der Beschlüsse
- Aktenbeilagen
- Lieferung der Hausnummern
- Abrechnungswesen
- Archivierung und Verwaltung der Bauakten

Bei Rückzug des Baugesuches vor der Bauausführung (z.B. aufgrund von § 12 Abs. 3 Bauverfahrensordnung) oder bei nur teilweiser Realisation werden die Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 15 Nicht enthaltene Leistungen

In den Mindestansätzen gemäss Artikeln 17 - 32 sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Bau- und feuerpolizeiliche Zwischen-, Rohbau-, Nach- und Schlusskontrollen, Abnahme des Schnurgerüsts
- Strassenzustandsaufnahmen
- Sanitärschemakontrollen
- Aufwendungen für Änderungen bereits bewilligter und/oder in Ausführung stehender Projekte
- Aufwendungen für den baulichen Zivilschutz
- Übergeordnete amtliche Verfügungen, Expertisen usw.
- Publikationskosten

Art. 16 Wohnbauten

<u>Einfamilienhaus</u>	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 12'000.00
<u>Mehrfamilienhaus</u>	mind. Fr. 1'200.00 - max. Fr. 20'000.00

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.

Art. 17 Gewerbe und Landwirtschaft

<u>Gewerbliche Hauptbauten</u>	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 12'000.00
<u>Landwirtschaftliche Hauptbauten</u>	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 5'000.00

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Art. 18 Umbauten

<u>Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus</u>	mind. Fr. 1'000.00 - max. Fr. 5'000.00
---	--

Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Art. 19 Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen wie z.B.

Garagen, gedeckte Pergolen, Garten- und Gerätehäuser, Remisen, Schöpfe, Gelände-
veränderungen, Parzellierungen von Grundstücken, offene Autoabstellplätze, Lager-
plätze, Stützmauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Bohrungsbewilligungen, Jau-
chetröge und Silos (ohne Aufwand des Kontrollorgans für Nachkontrollen)

nach Aufwand bis Fr. 3'000.00

Art. 20 Solaranlage

Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus / landwirtschaftliche Gebäude
(ausgenommen gewerbliche Nutzung) gebührenfrei

Allfällige kantonale Gebühren sind davon ausgenommen.

Art. 21 Vorentscheide

nach Aufwand bis Fr. 10'000.00

Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl Fragestellungen
festgelegt. Bei Vorentscheiden mit Drittwirkung wird zusätzlich die Publikationsgebühr
verrechnet.

Art. 22 Anzeigeverfahren

nach Aufwand bis Fr. 1'000.00

Art. 23 Reklameanlagen

Für Reklameanlagen werden die Gebühren für die baurechtliche Beurteilung nach
Massgabe der Richtlinien für Reklameanlagen berechnet und betragen in jedem Fall
pro Bewilligung mind. Fr. 200.00 - max. Fr. 500.00

Art. 24 Bauausschreibungen

Publikation gem. Rg. Dritter

Art. 25 Bauverweigerungen

nach Aufwand bis Fr. 3'000.00

Art. 26 Im Rahmen bewilligter bzw. in Ausführung stehender Projekte

Die Höhe der Bewilligungsgebühr bei Nachtrags-, Neben- und Abänderungs-
eingaben bemisst sich nach effektivem Aufwand max. Fr. 10'000.00

Art. 27 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte (§ 315 PBG)

Die Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides
an den Begehren-steller bzw. seinen Vertreter

baurechtlicher Entscheid Fr. 50.00

Zustellung von Nachträgen gebührenfrei

Die Gebühr deckt die Porto- und Versandspesen sowie auch die Zustellung aller nach-
folgenden baurechtlichen Entscheide ab.

Art. 28 Wiedererwägungsgesuche

Die Gebühr wird von Fall zu Fall aufgrund der Komplexität und Anzahl der Fragestel-
lungen nach Aufwand abgerechnet.

Art. 29 Abwasseranlagen

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird neben dem effektiven Aufwand des Prüfsachverständigen pauschal Fr. 120.00 pro angeschlossenes Gebäude verrechnet.

mindestens pro Gebäude	Fr.	120.00
im Übrigen nach Aufwand	bis Fr.	4'000.00

Art. 30 Baulicher Zivilschutz

Ersatzabgaben:

- gemäss § 27 kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

Die externen Kosten des Kontrollorgans für die Projekt- und Ausführungskontrollen sowie für die Befreiung von der Schutzraum-Baupflicht werden nach Aufwand zu den Vollkosten verrechnet.

Schutzraumkontrollen:

periodische Kontrolle	gebührenfrei
1. Nachkontrolle	Fr. 60.00
jede weitere Kontrolle	Fr. 80.00

Art. 31 Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze

Massgebend ist § 246 Abs. 3 PBG, der wie folgt lautet: "Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten privater Plätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Plätze nach den Umständen offen oder gedeckt angelegt werden könnten oder müssten; zu berücksichtigen sind ferner Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten entstehen, die Lage des pflichtigen Grundstücks zu einer bestehenden oder vorgesehenen öffentlichen Anlage und deren Art sowie die mutmasslichen Einnahmen des Gemeinwesens."

Ebenerdiger Abstellplatz	Fr. 8'000.00
Oberirdische Einstellhalle	Fr. 20'000.00
Unterirdische Einstellhalle	Fr. 35'000.00

Art. 32 Gebührenerhöhung

Bei ausserordentlichen Aufwendungen können die Gebührensätze entsprechend erhöht werden.

Art. 33 Aufzugsanlagen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren werden für die Erteilung der Ausführungsbewilligung inkl. Erteilung der Betriebsbewilligung verrechnet:

Grundgebühr für erste Anlage inkl. Betriebsfreigabe	Fr. 200.00
für jede weitere Anlage	Fr. 50.00
Periodische Kontrolle	Fr. 100.00
1. Nachkontrolle aus Baubewilligung	gebührenfrei
2. Nachkontrolle	Fr. 100.00
ab 3. Nachkontrolle	Fr. 200.00

Art. 34 Feuerpolizeiliche Kontrollen

Feuerpolizeiliche Kontrolle

periodische Kontrolle	gebührenfrei
-----------------------	--------------

1. Nachkontrolle	Fr. 60.00
------------------	-----------

jede weitere Kontrolle	Fr. 80.00
------------------------	-----------

im Rahmen bewilligter Bauprojekte: Kontrolle	nach Aufwand
--	--------------

Art. 35 Parzellierungen

Parzellierungen von nicht überbauten Grundstücken,

pro neue Parzelle	Fr. 200.00
-------------------	------------

Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie

Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten usw.),

pro neue Parzelle	nach Aufwand
-------------------	--------------

Der Aufwand für die amtliche Vermessung wird zusätzlich separat verrechnet

Art. 36 Private Gestaltungsplanverfahren

Für die Begleitung von privaten Gestaltungsplanverfahren wird die Gebühr aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr festgelegt. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

Nach Abschluss des Gestaltungsplanverfahrens (Genehmigung durch Baudirektion bzw. Regierungsrat) wird betreffend die Gebühren eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Art. 37 Quartierpläne

Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplanes wird den beteiligten Grundeigentümern aufgrund des Zeitaufwandes mit den Personalkosten zuzüglich 25 % Verwaltungsgebühr verrechnet. Publikations- und externe Kosten werden zu den Vollkosten verrechnet.

IV. Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen**Art. 38 Bibliothek ¹**

Einschreibgebühr/Kartenersatz	Fr.	5.00
Jahresgebühr		
Erwachsene oder Familien pro Jahr	Fr.	50.00
Kinder / Jugendliche während der regulären Schulzeit (es dürfen nur altersentsprechende Medien ausgeliehen werden)		gratis
Lehrlinge, Studenten und AHV-Bezüger	Fr.	25.00
Defekte- oder verlorene Medien werden zum Neupreis in Rechnung gestellt und eine Bearbeitungsgebühr erhoben	Fr.	5.00
Erinnerung 2 Tage vor Rückgabedatum per Mail		gratis
1. Mahnung	Fr.	5.00
2. Mahnung	Fr.	+ 10.00
3. Mahnung	Fr.	+ 15.00

Mit jeder Mahnung wird eine Rückgabefrist von 10 Tagen gewährt.
Nach Ablauf der 3. Mahnfrist werden dem Kunden die Medien zum Neupreis inkl.
Mahn- und Bearbeitungsgebühr verrechnet. Danach wird der Rechtsweg bestritten.

Art. 39 Hirschensaal²

Wird eine Reservation nicht spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung annulliert,
werden 50% des entsprechenden Tarifs in Rechnung gestellt.

Wird eine Veranstaltung nicht annulliert, werden sämtliche Kosten verrechnet.

Gebühren	Preis in Fr.	Kat. A	Kat. B ¹⁾	Kat. C
Pro Veranstaltung				
Hirschensaal inkl. Küchenraum		100.00	100.00	200.00
Geschirr 0 bis 50 Personen		50.00	50.00	75.00
Geschirr 51 bis 150 Personen		100.00	100.00	150.00
Geschirr 151 bis 250 Personen		150.00	150.00	250.00
Audioanlage, Beamer inkl. Leinwand, Licht- anlage sowie Mikrofon/Headset		30.00	30.00	45.00
Nach Aufwand				
Präsenz der Hauswartung ² , Fein-/Endreini- gung sowie Auf- und Abbau Bestuhlung (pro Stunde und pro Person)		70.00	70.00	70.00

¹⁾ Einmal pro Kalenderjahr wird die Nutzung des Hirschensaals kostenlos zur
Verfügung gestellt. Zusätzliche Aufwendungen der Hauswartung werden nach dem
Tarif der Kategorie B verrechnet. Für weitere Veranstaltungen gelten die ordentlichen
Mietgebühren.

²⁾ Für die Schlüsselübergabe sowie die Technikinstruktion ist eine Stunde des
Hauswarts in der Saalmiete inbegriffen.

¹ geändert mit Beschluss Nr. 156 des Gemeinderates vom 13. Mai 2019

² geändert mit Beschluss Nr. 202 des Gemeinderates vom 8. Juni 2026

Kategorie A:

- Verwaltungsabteilungen und Behörden der Gemeinde Egg

Diese Kategorie dient ausschliesslich der internen Verrechnung.

Kategorie B:

- Organisationen mit öffentlicher Funktion
- Ortsansässige Vereine
- Ortsansässige Parteien
- Gesellschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Egg

Kategorie C:

- Pächter des Restaurants

Weitere Veranstaltungen (z. B. von Einwohnern, Firmen oder auswärtigen Veranstaltern) werden über den Pächter des Restaurants abgewickelt.

Art. 40 Freizeithaus (Vermietung nur an Ortsansässige)

Cheminée-Raum	Fr.	150.00
Geschirrbenützung	Fr.	50.00
Depot	Fr.	500.00

Depot und Benützungsgebühren sind vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
Bei Beschädigungen oder Verlust beim Geschirr haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Art. 41 Zivilschutzanlage

Anlage

Die Zivilschutzanlage Egg wird nur an nicht kommerzielle Vereine und das Militär vermietet.

Miete	gebührenfrei
Depot (gilt nicht für Militär)	Fr. 250.00

Das Depot ist vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.

Küche

Die Küche der Zivilschutzanlage Egg wird nur an nicht kommerzielle Vereine und das Militär vermietet.

Miete	gebührenfrei
Depot (gilt nicht für Militär)	Fr. 250.00

Das Depot ist vor der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
Bei Beschädigungen oder Verlust beim Geschirr haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Geschirr

Das Geschirr der Küche der Zivilschutzanlage wird nur an ortsansässige Vereine vermietet.

Miete	gebührenfrei
-------	--------------

Bei Verlust haftet der Mieter und dieser muss die Ersatzbeschaffungskosten tragen.

Art. 42 Sitzungszimmer Jugendbüro

Das Sitzungszimmer in den Räumlichkeiten des Jugendbüros (Dorfplatz 3) steht den Vereinen und Institutionen von Egg für Sitzungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 43 Parkplatz Badi Egg

Gebühr pro Stunde	Fr.	1.00
Saisonparkkarte (nur zusammen mit einer Saisonbadekarte)	Fr.	70.00

Art. 44 Parkgarage Chilbiplatz

Anwendung der Tarife Montag 00.01 Uhr bis Samstag 23.59 Uhr

1. Stunde		gratis
Jede weitere Stunde (bis max. Fr. 8.00)	Fr.	1.00
Ganzer Tag	Fr.	8.00

Angebrochene Zeitintervalle werden verrechnet.

Art. 45 Auserschulische Benutzung von schulischen Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Gemäss aktuellem Gebührentarif zum entsprechenden Reglement.

V. Bürgerrecht

Art. 46 Einbürgerung ^{3,4}

Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizer

bis 20 Jahre	Einzelperson		kostenlos
bis 25 Jahre	Einzelperson	Fr.	150.00
über 25 Jahre	Einzelperson	Fr.	300.00
Ablehnung Gesuch		Fr.	200.00
Rückzug Gesuch		Fr.	100.00
ab 10 Jahre Wohnsitz in Egg			kostenlos

Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländer

bis 20 Jahre	Einzelperson		kostenlos
bis 25 Jahre	Einzelperson	Fr.	500.00
über 25 Jahre	Einzelperson	Fr.	1'000.00
Ablehnung Gesuch		Fr.	200.00
Rückzug Gesuch		Fr.	100.00

Generell

Gesuch Ablehnung durch Gemeinderat	Fr.	200.00
Abschreibung Gesuch (durch Verwaltung)	Fr.	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht		kostenlos
Sistierung Gesuch		kostenlos
Kantonaler Deutschtest	Fr.	280.00
Grundkenntnistest Staatskunde	Fr.	175.00
Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen zum Einbürgerungsgespräch	Fr.	200.00

³ geändert mit Beschluss Nr. 154 des Gemeinderates vom 13. Mai 2019

⁴ Geändert mit Beschluss Nr. 185 des Gemeinderates vom 5. Juni 2023

VI. Einwohnerwesen, Meldewesen**Art. 47 Einwohnerkontrolle (inkl. Schreibgebühren)**

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Art. 48 Niederlassung

Anmeldung persönlich/eUmzug (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung und Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften	Fr.	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	10.00

Art. 49 Aufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung) (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Heimatausweis	Fr.	30.00

Art. 50 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Adressauskünfte einfach	Fr.	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular gebührenfrei)	Fr.	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 51 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss ID	Fr.	30.00

Art. 52 Ausweise (Identitätskarte)

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).

Identitätskarte für Erwachsene (Gültigkeit: 10 Jahre)	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (Gültigkeit: 5 Jahre)	Fr.	35.00

Art. 53 Ausländerrechtliche Gebühren

Die ausländerrechtlichen Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG, SR 142.241) sowie nach der kantonalen Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682).

VII. Fernwärme**Art. 54 Tarife**

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

VIII. Feuerwehr

Art. 55 Grundsatz

Für den Einsatz von Verbrauchsmaterial werden die Kosten für den Ersatz des Materials, zuzüglich 10 % Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden und Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verrechnet.

Die Verrechnungen an die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich erfolgen gemäss deren Tarifen.

Art. 56 Fehlalarme

1. Fehlalarm für in Egg domizilierte Firmen	gebührenfrei
jeder weitere Fehlalarm pauschal	Fr. 1'400.00

In besonderen Fällen kann der Sicherheitsvorstand Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 57 Verrechenbare Einsätze

Es gilt das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Personal

Pro Person und Einsatzstunde	Fr. 70.00
Ordnungsdienste bei Veranstaltungen, pro Person und Einsatzstunde	Fr. 40.00
Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer ab:	
3 Stunden pro Person	Fr. 25.00
6 Stunden pro Person	Fr. 50.00
Wespenbekämpfung pauschal	Fr. 60.00

Fahrzeuge

Fahrzeuge unter 7,5 t (pro Einsatzstunde)	Fr. 100.00
Fahrzeuge über 7,5 t (pro Einsatzstunde)	Fr. 300.00
Autodrehleiter (pro Einsatzstunde)	Fr. 400.00
Anhänger (pro Einsatzstunde)	Fr. 100.00
Gerätschaften (pro Einsatzstunde)	Fr. 40.00

Art. 58 Besondere Aufwendungen

Reparaturen an Gerätschaften/Fahrzeugen/Instandstellung

Kleider	gem. Rg. Dritter
Ersatz von Löschpulver, Ölbindern etc.	gem. Rg. Dritter
Dienstleistung Dritter z.B. Abtransport, Entsorgung etc.	gem. Rg. Dritter

Art. 59 Verzicht von Verrechnungen

Der Sicherheitsvorstand entscheidet bei Tierrettungen und Hilfeleistungen gegenüber der Bevölkerung wie beispielsweise Unterstützung Sanität etc. über einen Verzicht der Weiterverrechnung.

IX. Finanzen und Steuern**Art. 60 Steueramt**

<u>Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)</u>	Fr.	45.00
<u>Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde</u>	Fr.	80.00
<u>Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche</u>		gebührenfrei
<u>Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde Egg (nur in Bezug auf die Tarifierhebung)</u>		gebührenfrei

X. Friedensrichteramt**Art. 61 Gebühren Friedensrichteramt**

Das Friedensrichteramt erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

XI. Friedhofs- und Bestattungswesen**Art. 62 Vergütung und Verrechnung Bestattungskosten**

Die Vergütung bei auswärtiger Bestattung und die Verrechnung von Bestattungskosten richten sich nach der Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61).

Die Gebühren der Grabzeichen inklusive Inschrift der Gemeinschaftsgräber für Erwachsene sowie für Kinder, wie auch für das Sternenkindergrab werden gemäss Rechnung Dritter erhoben. Ebenso werden weitere Kosten in Bezug auf die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Egg gemäss Rechnung Dritter verrechnet.

Art. 63 Bestattungskosten für Auswärtige

<u>Grabplatz</u>		
<u>Erd- oder Familiengrab</u>	Fr.	1'000.00
<u>Urnen- oder Kindergrab (Reihengrab)</u>	Fr.	500.00
<u>Gemeinschaftsgrab für Erwachsene</u>	Fr.	200.00
<u>Gemeinschaftsgrab für Kinder</u>	Fr.	200.00
<u>Sternenkindergrab (Gemeinschaftsgrab)</u>	Fr.	200.00

<u>Grabarbeiten</u>		
<u>Erd- oder Familiengrab</u>	Fr.	600.00
<u>Urnen- oder Kindergrab (Reihengrab)</u>	Fr.	240.00
<u>Gemeinschaftsgrab für Erwachsene</u>	Fr.	150.00
<u>Gemeinschaftsgrab für Kinder</u>	Fr.	150.00
<u>Sternenkindergrab (Gemeinschaftsgrab)</u>	Fr.	150.00

Bei einer Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab wird der Tarif für die Garbarbeiten Urnen- oder Kindergrab (Reihengrab) angewendet.

Art. 64 Miete Familiengräber (Privatgräber)

Miete für 50 Jahre (einmalig)	Fr.	6'000.00
Bepflanzung nach Wunsch		gem. Aufwand

Art. 65 Grabbepflanzung und –pflege für Auswärtige und Einwohner

Erdgrab		
Standardausführung, Typ 1	Fr.	4'000.00
Standardausführung, Typ 2	Fr.	3'400.00

Urnen- und Kindergrab (Reihengrab)		
Standardausführung, Typ 3	Fr.	2'800.00

Immergrün für Erd-, Urnen- oder Kindergrab (Reihengrab)		
Dauerbepflanzung Immergrün	Fr.	1'300.00

XII. Gesundheitswesen

Art. 66 Lebensmittelkontrolle

Die Lebensmittelkontrolle wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 287 vom 27. August 2007 an das Kantonale Labor übertragen.

Art. 67 Pilzkontrolle

Pilzkontrolle		gebührenfrei
---------------	--	--------------

Art. 68 Kadaververnichtung

Haustiere bis 30 kg (Abholung durch Werkhof)	Fr.	30.00
Haus- und Nutztiere bis 60 kg (Abholung durch Werkhof)	Fr.	50.00
Haustiere bis 30 kg (direkt an ZSA Männedorf oder nach Absprache in die Kadaversammelstelle selber überbracht)		gebührenfrei
Haus- und Nutztiere bis 60 kg (direkt an ZSA Männedorf überbracht)		gebührenfrei
Nutztiere ab 60 kg (direkt an ZSA Männedorf überbracht)		gebührenfrei
Tiere über 200 kg	Rq. direkt von TMF Bazenheid	

XIII. Luftreinhaltung

Art. 69 Technische Einrichtungen

Ersatz Brenner, Kessel, Kamine		
Kaminsanierung, Cheminée-Anlagen, Öfen	Fr. 80.00 - Fr. 300.00	
Lüftungsanlagen		nach Aufwand

Art. 70 Feuerungskontrolle

Feuerungskontrolle		gem. Rq. Dritter
Ausfertigen von Verfügungen: Verfügungskosten	Fr.	200.00

XIV. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 71 Benützung des öffentlichen Grundes / Sondergebrauch

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Platz/Parkplatz ab 5 m zusätzlich

pro 1 m (z. B. Baustelleninstallation) Fr. 10.00

zusätzliche Kosten für Dauer der Sperrung für 1 Tag Fr. 50.00

zusätzliche Kosten für Dauer der Sperrung

ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 100.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 30.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Trottoir

Sperrung für 1 Tag Fr. 75.00

Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 150.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 40.00

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Sperrung pro Strassenzug / Teilspernung Strasse

Sperrung für 1 Tag Fr. 100.00

Sperrung ab 2. Tag bis 1 Woche (7 Tage) Fr. 200.00

Sperrung pro weitere angebrochene Woche Fr. 50.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Arbeitstage vor Benützung inkl. Umtriebsentschädigung)

zusätzlich zur Bewilligungsgebühr Fr. 100.00

Verspasste Einholung einer Bewilligung

(zusätzlich zur OBV-Busse und der Bewilligungsgebühr) Fr. 100.00

XV. Polizeiwesen

Art. 72 Gastgewerbe

Patente für Gastwirtschaften Fr. 150.00

Patente für Kleinverkaufsbetriebe Fr. 100.00

Vorläufige Patente, befristete Patente (Festwirtschaften)

pro Bewilligung Fr. 50.00

Art. 73 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde Fr. 500.00 - Fr. 2'000.00

jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen Fr. 300.00 - Fr. 1'500.00

Vorübergehende Ausnahmen

(bis 2 Tage vor Veranstaltung) Fr. 100.00

Vorübergehende Ausnahme

(weniger als 48 Stunden vor Veranstaltung) Fr. 150.00

Art. 74 Patentabgaben auf gebrannten Wassern

Die Abgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach der Kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Art. 75 Hundewesen

Hundesteuer (inkl. Kantonsabgabe)	Fr.	<u>150.00</u>
zuzüglich Gebühren:		
Anmeldegebühr (einmalig)		
(gem. § 17 Abs. 2 lit. a HuV)	Fr.	<u>20.00</u>
verspätete Meldungen (einmalig)		
(gem. § 17 Abs. 2 lit. b HuV)	Fr.	<u>40.00</u>
Meldung bei der ANIS durch Gemeinde		
(gem. § 17 Abs. 2 lit. c HuV)	Fr.	<u>150.00</u>

Von der Abgabe (Hundesteuer) befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Art. 76 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss der eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 77 Bewilligung von Veranstaltungen

Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck (Ausstellungen, Messen, Zirkus etc.):

Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf

öffentlichem Grund Fr. 150.00

Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund

(inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept) Fr. 350.00

Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck (Vereinsanlässe, Plauschturniere etc.)

Kleinveranstaltungen (bis max. 100 Teilnehmer) auf

öffentlichem Grund Fr. 100.00

Grossveranstaltungen (ab 100 Teilnehmer) auf öffentlichem Grund

(inkl. Beurteilung Verkehrs- und Parkplatzkonzept) Fr. 250.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 5 Wochen vor Veranstaltung inkl. Umtriebsentschädigung)

Pauschale (zusätzlich zur Bewilligungsgebühr) Fr. 200.00

Verspätete Einholung einer Bewilligung (weniger als 2 Tage vor Veranstaltung inkl. Umtriebsentschädigung)

Pauschale (zusätzlich zur Bewilligungsgebühr) Fr. 350.00

Egger Vereine bezahlen jeweils die Hälfte der Gebühr

Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung

(politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Sammlungen / Ausnahmebewilligungen Fr. 30.00

Strombezug für Private Fr. 20.00

Durchfahrtsbewilligung Fr. 50.00

Art. 78 Besondere Dienstleistungen bei Anlässen für auswärtige Vereine

Materialbezug von Werkhof (ab 5 Tafeln ohne Aufstellen) Fr. 50.00

Materialbezug von Werkhof (ab 5 Tafeln inkl. Aufstellen

durch Werkhof) Fr. 100.00

Art. 79 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe

(max. 4 Sonntage pro Jahr) gebührenfrei

Art. 80 Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei

Aktenausgabe (pro Rapport) Fr. 80.00

Unfallaufnahme-Protokoll (UAP) Fr. 60.00

Fotobogen (pro A4-Ausdruck) Fr. 4.50

Art. 81 Fahrzeuge von Dritten

<u>Einziehen vom Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)</u>	Fr.	90.00
<u>Blockieren vom Fahrzeugen (Radschuh)</u>	Fr.	90.00
Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge):		
<u>Personenwagen in Garage (pro Tag)</u>	Fr.	15.00
<u>Personenwagen im Freien (pro Tag)</u>	Fr.	7.50
<u>Motorrad in Garage (pro Tag)</u>	Fr.	5.00
<u>Motorrad im Freien (pro Tag)</u>	Fr.	2.50
Abschleppen von Fahrzeugen:		
<u>Ausrückgebühr Polizei (pauschal)</u>	Fr.	120.00
<u>Administrationsgebühr Polizei (pauschal)</u>	Fr.	90.00
<u>Abschleppunternehmen</u>	gem. Rg. Dritter	
<u>Entsorgung von Fahrzeugen</u>	gem. Rg. Dritter	

Art. 82 Besonderes

<u>Tierversmittlung</u>	gebührenfrei	
<u>Tierversmittlung, Wiederholungsfall</u>	Fr.	50.00
<u>Tiertransport</u>	Fr.	60.00
<u>Tiertransport, Wiederholungsfall</u>	Fr.	90.00
<u>Beiziehung eines Dolmetschers</u>	gem. Rg. Dritter	
<u>Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl</u>	gebührenfrei	
<u>Vermittlung von verlorenen Fahrzeugschildern</u>	Fr.	10.00
<u>Einlieferung einer Person in die ZAB (Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle der Stadt Zürich), pauschal</u>	Fr.	475.00
<u>weitere allfällige Kosten im Rahmen der Einlieferung in die ZAS</u>	gem. Rg. Dritter	

Alarme

Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei Zürich.

Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt. Grundlage: Dienstanweisung (DA KDT) vom 1. Februar 2010 (Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei Zürich und den Kommunalen Polizeikörper des Kantons Zürich [VKPKZ]).

Art. 83 Personal

<u>Stundenansatz Polizist / Polizistin</u>	Fr.	120.00
<u>Halbstundenansatz Polizist / Polizistin</u>	Fr.	60.00
<u>plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung etc.)</u>	effektiver Aufwand	

Art. 84 Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss

<u>Atemlufttest (wenn positiv)</u>	Fr.	40.00
<u>Blutprobe</u>	gem. Rg. Dritter	

Art. 85 Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren

<u>Zustellung von Betreibungsurkunden / Zahlungsbefehlen</u>	Fr.	30.00
<u>Polizeilicher Vorführungsauftrag (ohne Arretierung)</u>	Fr.	60.00
<u>Polizeilicher Vorführungsauftrag (mit Arretierung)</u>	Fr.	120.00

XVI. Schulwesen

Art. 86 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugnisduplikat:

<u>für Aktive</u>	Fr.	25.00
<u>für Ausgetretene</u>	bis Fr.	250.00
<u>Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen</u>	bis Fr.	100.00
<u>Sonstige Duplikate aus dem Archiv</u>	bis Fr.	250.00

Art. 87 Freiwillige Angebote der Schule / Elternbeiträge

Die Beiträge an die freiwilligen Angebote werden je nach Art und Dauer des Angebotes in einem angemessenen Rahmen durch die Schule Egg an die Eltern bzw. die Kursteilnehmenden verrechnet.

<u>Freifachkurse für Schülerinnen, pro Kurs</u>	Fr.	150.00
<u>Prüfungsvorbereitungskurs für Aufnahmeprüfung ans Gymnasium</u>	Fr.	150.00

Art. 88 Musikschule

Die Gebühren für den musikalischen Unterricht richtet sich nach der Preisliste des Verein Jugendmusik Pfannenstiel. Der Unterricht wird von der Schule Egg subventioniert. Die Beiträge richten sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern und betragen maximal Fr. 2'500.00 pro Kind und Schuljahr.

XVII. Soziales

Art. 89 Sozialhilfe

<u>Bei Sozialhilfeempfängern, Behörden, Amtsstellen (Grundsatz)</u>	gebührenfrei
<u>Gebühr für Bestätigungen, Zeugnisse etc. an nicht unterstützte Personen</u>	Fr. 30.00

Art. 90 Berufsbeistandschaft für Erwachsene

Sämtliche Entschädigungen und der Spesenersatz richten sich nach der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV).

Art. 91 Rückerstattungen Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse

Die Rückerstattungen für Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten und Kantonalrechtliche Zuschüsse richten sich nach der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Art. 92 Rückerstattungen Beihilfen

Die Rückerstattung Beihilfen richtet sich nach § 19 Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3).

Art. 93 Rückerstattungen Kinder- und Jugendheime und Schulheime

Die Rückerstattungen bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen und Schulheimen richten sich je nach Fall nach verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

XVIII. Strassenunterhalt

Art. 94 Grabarbeiten an Gemeindestrassen

Die Kosten für Grabarbeiten an Gemeindeftrassen werden gemäss der Verordnung über Grabarbeiten an Gemeindeftrassen und der entsprechenden Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde Egg richtet sich grundsätzlich nach den Regietarifen für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes, des Schweizerischen Gärtnerverbandes sowie den Tarifen des ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Art. 95 Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen wird die Gebühr aufgrund des effektiven Zeitaufwandes mit den Personalkosten sowie den eingesetzten Geräten und Maschinen festgelegt zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung von Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde Egg richtet sich grundsätzlich nach den Regietarifen für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes, des Schweizerischen Gärtnerverbandes sowie den Tarifen des ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Externe Kosten werden zu den Vollkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag weiterverrechnet.

Art. 96 Fehlendes Material

Defektes oder abhanden gekommenes Signalisationsmaterial wird dem Ausleiher zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich des Verwaltungskostenzuschlages in Rechnung gestellt.

XIX. Tagesstrukturen

Art. 97 Tarife

Die Kostendeckungsgrad wurde von der Gemeindeversammlung bestimmt.

Es gelten die Tarife gemäss gültigem Gemeinderatsbeschluss.

XX. Vermessung, Geoinformation

Art. 98 Vermessung

Zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks wird eine Gemeindegebühr von 20 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

XXI. Wasser- und Abwasser

Art. 99 Wasser- und Abwassergebühren

Die Anschlussgebühren für Abwasseranlagen (Kanalisationsanschlussgebühr) werden in der jeweils gültigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen geregelt.

Die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung Egg (Wasseranschlussgebühr) richten sich nach der gültigen Tarifordnung der Gemeindewasserversorgung Egg.

Für die Benützungsgebühren gelten die Tarife gemäss gültigen Gemeinderatsbeschlüssen.

XXII. Schlussbestimmungen

Art. 100 Inkraftsetzung

Dieser Erlass tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 96 des Gemeinderates vom 3. April 2018 wurden die Gebühren Einwohner- und Meldewesen angepasst.

Mit Beschluss Nr. 369 des Gemeinderats vom 29. Oktober 2018 wurden die Bestattungs- und Friedhofsgebühren per 1. Januar 2019 angepasst.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin